|  |
| --- |
| **Musterreglement über das Halten von Hunden (Musterreglement)** |
| Der Gemeinderat von $ |
| gestützt auf $, |
| beschliesst: |
|  |
| **1 Allgemeine Bestimmungen** |
| **§ 1**Geltungsbereich |
| 1 Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet. |
| 2 Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung. |
| **§ 2**Grundsätze |
| 1 Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. |
| 2 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden. |
| 3 Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren. |
| 4 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zum Betrag von CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden abdeckt. |
| 5 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen. |
| **2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung** |
| **§ 3**Potenziell gefährliche Hunde und Meldestelle |
| 1 Das Halten potenziell gefährlicher Hunde ist bewilligungspflichtig.  |
| 2 Die Bewilligung ist vor der Anschaffung des Hundes einzuholen. |
| 3 Der Kanton erteilt die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle für Vorfälle mit Hunden. |
| **§ 4**Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang |
| 1 In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt: |
| a. (Gebiet 1) |
| 2 In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden: |
| a. (Gebiet 1) |
| 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen. |
| **§ 5**Leinenzwang im Wald |
| 1 Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April–31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen. |
| **§ 6**Meldepflicht |
| 1 Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, sich bei der Gemeinde zur Registrierung in der Datenbank AMICUS anzumelden und ihren Hund anschliessend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz in AMICUS registrieren zu lassen.  |
| 2 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden. |
| 3 Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden. |
| 4 Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.   |
| **§ 7**Kennzeichnungspflicht |
| 1 Hunde müssen spätestens 3 Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.  |
| 2 Die Kennzeichnung muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden. |
| 3 Führt eine Person einen Hund ein, so muss sie innerhalb von 10 Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden. |
| 4 Zusätzlich zum Mikrochip ist folgendes Kennzeichen zu verwenden: |
| a. (Beispieltext) |
| **3 Hundegebühren** |
| **§ 8**Grundsatz |
| 1 Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr. |
| 2 Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere Gebühr verlangen. |
| 3 Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenplicht bis Ende Jahr anteilsmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr. |
| 4 Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.  |
| 5 Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr. |
| **§ 9**Gebührenhöhe |
| 1 Erhoben werden:  |
| a. für den 1. Hund eine Gebühr bis CHF $$$.$$; |
| b. für jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine Gebühr bis CHF $$$.$$; |
| c. Kanzleigebühren bis CHF $$$.$$; |
| d. bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten. |
| 2 Die Gemeinde legt die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen. |
| **§ 10**Gebührenbefreiung |
| 1 Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben. |
| 2 In Härtefällen sowie für Hunde, welche aus einem Tierheim übernommen wurden, kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. |
| **4 Massnahmen und Strafen** |
| **§ 11**Administrative Massnahmen |
| 1 Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn: |
| a. Gefahr im Verzug ist; |
| b. anderweitig dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht. |
| 2 Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen. |
| **§ 12**Strafen |
| 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft. |
| 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements. |
| 3 Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970[[1]](#footnote-1)). |
| **§ 13**Ordnungsbussen |
| 1 Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements können im Ordnungsbussenverfahren mit bis zu CHF 300.– geahndet werden. |
| 2 Das Verfahren richtet sich nach § 81c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970[[2]](#footnote-2)). |
| 3 Zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigt sind:  |
| 4 Die Ordnungsbussen werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. |
| **5 Schlussbestimmungen** |
| **§ 14**Rechtsmittel |
| 1 Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.  |
| 2 Verfügungen des Gemeinderates, mit Ausnahme von § 13 dieses Reglements, können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. |
| 3 Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden. |
| **§ 15**Aufhebung bisherigen Rechts |
| 1 Das Reglement vom (Datum der Verabschiedung durch die Gemeindelegislative) wird aufgehoben. |
| **§ 16**Inkrafttreten |
| 1 Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft. |
| [Abschlussklausel] |

1. [SGS 180](http://bl.clex.ch/data/180/de/art70b) [↑](#footnote-ref-1)
2. [SGS 180](http://bl.clex.ch/data/180/de/art81c) [↑](#footnote-ref-2)